

# Merkblatt für die Nutzung von roten Dauerkennzeichen gem. § 16 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

## 1. Es sind folgende Fahrten gestattet (Begriffsbestimmung):

- **Probefahrt:** Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges
- **Prüfungsfahrt:** Fahrten zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeugs durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüferingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation einschließlich der Fahrt des Fahrzeugs zum Prüfungsort und zurück
- **Überführungsfahrt:** Fahrten zur Überführung des Fahrzeuges an einen anderen Ort.

Andere als die hier aufgeführten Fahrten, die erfahrungsgemäß in der Praxis häufig durchgeführt werden, wie z. B.:

- Transport von Waren
- Durchführungen von Umzügen
- Lieferung von Gütern

sind nicht zulässig.

**Rote Dauerkennzeichen dürfen ausschließlich für die eigenen betriebliche Zwecke genutzt werden.**

**Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet z.B.: Vermietung od. Verleih an betriebsfremde Personen.**

**Fahrten zur Anregung der Kauflust sind nicht mehr gestattet**

## 2. Rotes Fahrzeugscheinheft: (Gültigkeit immer 1 Jahr ab Ausstellung)

- Das zugeteilte "gültige" rote Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen, z.B. der Polizei bei Verkehrskontrollen.
- Für jedes Fahrzeug ist ein entsprechender Eintrag zu verwenden
- Das rote Fahrzeugscheinheft ist vollständig und leserlich **vor Antritt der Fahrt** auszufüllen in dauerhafter Schrift (kein Bleistift) einzutragen.
- Die Fahrzeugidentnummer ist immer **vollständig** einzutragen.
- Das rote Fahrzeugscheinheft ist der Zulassungsbehörde bei jeder Befassung, zusammen mit dem Fahrtennachweisbuch vorzulegen.

### **3. Fahrtennachweisbuch**

Der Inhaber/-in des roten Dauerkennzeichens hat über jede Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrt fortlaufend Aufzeichnungen zu führen (Fahrtenbuch).

Das Fahrtenbuch muss folgende Angaben enthalten:

- Das Datum der Fahrt
- Beginn und Ende der Fahrt
- Name und Anschrift des Fahrzeugführers
- Fahrzeugklasse und Hersteller des Fahrzeuges
- Fahrzeugidentnummer (vollständig)
- Fahrtstrecke

Das Fahrtenbuch ist VOLLSTÄNDIG und gut leserlich auszufüllen und der Zulassungsbehörde zusammen mit dem roten Fahrzeugscheinheft bei jeder Befassung vorzulegen.

Jede Fahrt ist spätestens nach Beendigung, im Fahrtennachweisbuch zu dokumentieren.

Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.

### **4. Anbringung der Kennzeichen (Schilder)**

Die Kennzeichen müssen an den dafür vorgesehenen Stellen am Fahrzeug ausreichende befestigt werden. Die Ablage im Fahrzeug hinter der Windschutzscheibe oder in der Heckscheibe ist nicht zulässig. Es gelten hier die Vorschriften des § 10 FZV, der unter anderem den Anbringungsort von Kennzeichen regelt.

Bei Fahrten unter Verwendung eines roten Kennzeichens darf am Fahrzeug kein anderes Kennzeichen sichtbar angebracht sein.

### **4. Rote Kennzeichen dürfen nur an verkehrssicheren Fahrzeugen angebracht werden**

Der (Die) Inhaber/-in des roten Kennzeichens hat sich vor Antritt der Fahrt, vom verkehrssicheren Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen.

### **5. Fahrten ins Ausland**

Grundsätzlich ist die Nutzung des Kennzeichens im Ausland gestattet. Der Fahrtantritt muss jedoch in Deutschland erfolgen. Das bedeutet; Fahrten vom Bundesgebiet ins Ausland sind zulässig.

Fahrten aus dem Ausland ins Bundesgebiet jedoch nicht.

Hinweis: Die Zulassungsbehörde übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass das rote Dauerkennzeichen im Ausland anerkannt wird. Der (Die) Inhaber/-in sollten sich daher im Vorfeld bei der entsprechenden Botschaft oder Konsulat und bei der Versicherung informieren, ob die Kennzeichen im jeweiligen Ausland anerkannt werden.